

Merkblatt Mitarbeiterversammlungen in der Tarifrunde 2008

Mitarbeiterversammlungen (MV) sind eine hervorragende Möglichkeit, gleichzeitig zu informieren und zu mobilisieren. Allerdings wird die Leitung – im Gegensatz zu den normalen Mitarbeiterversammlungen - versuchen, diese zu verhindern.

So hat die Schiedsstelle im letzten Jahr der Durchführung von einzelnen MV allein aus formalen Gründen abgelehnt.

Deshalb ist es ganz besonders wichtig, dass die MAV sich strikt an die gesetzlichen Vorgaben hält. Haltet Euch bitte an die vorgegebenen Formalitäten, auch wenn es sonst nie erforderlich gewesen ist.

- Die MAV kann eine MV erst **nach erfolgter Absprache mit der Leitung** einberufen. Das bedeutet, dass die MAV sich **mit der Leitung auf den Zeitpunkt und den Ort der MV verständigt**. Die Leitung hat einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.
- Zu der MV ist **schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung mit einer **Frist von zwei Wochen** einzuladen.
- Die Leitung kann die MV weder genehmigen noch verbieten. Auch die Entscheidung über den Zeitpunkt trifft die MAV. Die Leitung kann dem von der MAV festgelegten Termin widersprechen, wenn **zwingende dienstliche Gründe** entgegenstehen.
- Kommt es zu keiner Einigung, sollte die MAV unverzüglich ihren Rechtsanwalt einschalten, um ggf. über eine einstweilige Verfügung die MV durchführen zu können.
- Wir raten Euch dringend, diese **Vorgänge zu dokumentieren**, z.B. durch Schriftverkehr, Gesprächsnotizen usw.
- Gewerkschaftssekretäre sollten **immer als Sachverständige** im Sinne von § 25 Abs. 2 MVG-EKD zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Sonst könnte es Probleme geben.

Wenn ihr noch Fragen habt oder unsicher seid, ruft uns an!